

gleichem über Officianten der Wohlfahrts-Polizei, aber bei dem Stadtrath anzubringen.

§ 9. Jeder, welcher um polizeiliche Erlaubniß zu irgend welchen, den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegenden Productionen nachsucht, hat zuvörderst a) sich für seine Person, ingleichen die etwa in seiner Begleitung befindlichen Gesellschaftsmitglieder und Angehörigen vorschriftsmäßig zu legitimiren, b) Zweck und Gegenstand der Schaustellung möglichst genau anzugeben, auch jederzeit die etwa noch erforderliche Auskunft der Polizei-Behörde bereitwillig und gewissenhaft zu ertheilen, c) bei Darstellungen, welche hauptsächlich Kunstfertigkeiten zum Gegenstande haben, sich erforderlichen Falls über seine Befähigung glaubhaft auszuweisen, d) Local oder Platz, wo die betreffende Production stattfinden soll, anzugeben, e) die zur Benutzung des bezeichneten Locals oder Platzes erlangte Erlaubniß zu bescheinigen und f) nachzuweisen, daß in Bezug auf Gefahrlosigkeit, etwaige Baulichkeiten und sonstige der öffentlichen Benutzung zu übergebende Vorrichtungen (z. B. Schaukeln, Carrouffels), die in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht erforderliche Cognition des Stadtraths eingetreten und die beabsichtigte Einrichtung von dem letztern genehmigt worden ist.

§ 10. Die in § 1 gedachten Ausstellungen, beziehentlich Darstellungen, dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die sittlichen oder religiösen Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. — Es sind daher jedesmal die neuen zur Ausstellung kommenden Gegenstände vor ihrer Ausstellung der Königl. Polizei-Direction anzuzeigen.

§ 11. Für alle solche Veranstaltungen, welche unentgeltlich oder ausschließlich zu einem wohltätigen Zwecke erfolgen, sind Gebühren bei der Königl. Polizei-Direction ebensowenig zu erheben, als für diejenigen, zu welchen lediglich von der Königl. Kreis-Direction oder dem Königl. Ministerium des Innern die Concession ertheilt wird. — Dagegen hat der Concessionar allen sonstigen Vorschriften einschließlicly der über die Abentrichtung zur Armenkasse zu entsprechen.

Bei allen übrigen in § 1 erwähnten oder sonst nach diesem Regulativ an die Erlaubniß der Königl. Polizei-Direction gebundenen Vorkommnissen werden aber Gebühren erhoben und sind auch angemessene Beiträge zur Armenkasse hiesigen Ortes zu leisten. Die Kosten, welche durch den in § 9 unter f geforderten Nachweis bei dem Stadtrathe als Wohlfahrts-Polizeibehörde erwachsen, sind ebenso wie die etwaigen gewerbsteuerlichen Leistungen des Concessionars von diesem betreffenden Orts besonders zu berichtigen.

§ 12. Ueber die im vorigen § erwähnten Concessionsgebühren (worunter zugleich sämmtliche Kosten bei der Königl. Polizei-Direction begriffen sind) und Armenkassenbeiträge wird bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

Der Betrag beider Leistungen richtet sich

A) bei Productionen, für welche Eintrittsgeld erhoben wird, nach dem höchsten Betrage derselben, dergestalt, daß

a) falls die polizeiliche Concession sich nur auf Eine Production beschränkt,

aa) als Concessionsgebühr: 1) das Doppelte des höchsten Eintrittspreises, wenn dieser 1 Thlr. oder mehr, 2) das 2½fache, wenn derselbe 20 Ngr. oder mehr, 3) das 3fache, wenn derselbe 15 Ngr. oder mehr, 4) das 4fache, wenn derselbe 10 Ngr. oder mehr, 5) das 5fache, wenn derselbe 5 Ngr. oder mehr, und 6) das 7fache dieses Preises, wenn derselbe weniger als 5 Ngr. beträgt;

bb) als Armenkassenbeitrag aber 4 Thlr. bei den unter 1), 3 Thlr. 20 Ngr. bei den unter 2), 3 Thlr. bei den unter 3), 2 Thlr. 10 Ngr. bei den unter 4), 1 Thlr. 20 Ngr. bei den unter 5) und 1 Thlr. bei den unter 6) erwähnten Preisbeträgen abzuentrichten sind.

b) Falls die polizeiliche Concession zu Productionen auf längere Zeit ertheilt wird, so ist

aa) als Concessionsgebühr: 1) das 3fache des höchsten Eintrittspreises, wenn dieser 15 Ngr. oder mehr, 2) das 4fache, wenn dieser 10 Ngr. oder mehr, 3) das 6fache, wenn dieser 5 Ngr. oder mehr, 4) das 10fache, wenn dieser 2 Ngr. oder mehr, 5) das 15fache, wenn dieser 1 Ngr. oder mehr, und 6) das 20fache dieses Preises, wenn dieser unter 1 Ngr. beträgt.

bb) als Armenkassenbeitrag das 6fache des höchsten Eintrittspreises, wenn dieser 15 Ngr. und mehr, das 8fache, wenn dieser 10 Ngr. und mehr, das 12fache, wenn dieser 5 Ngr. und mehr, das 20fache, wenn dieser 2 Ngr. und mehr, das 30fache, wenn dieser 1 Ngr. und mehr, das 40fache dieses Preises, wenn dieser weniger als 1 Ngr. beträgt, für jede Woche, diese zu 7 Tagen gerechnet, zu zahlen, wobei die Zeit von vier hintereinander folgenden Productionstagen als halbe Woche gerechnet und darnach der Betrag der Zahlung bestimmt wird. Findet an Einem Tage mehr als Eine Production statt, so wird dieser Tag doppelt gerechnet. Bei Schaustellungen, welche drei Monate und darüber dauern, ist nur die Hälfte, und bei denen, welche sechs Monate und darüber dauern, nur der vierte Theil der nach den unter b) sich ergebenden Concessionsgebühren und Armenkassenbeiträge abzuentrichten. Es sind jedoch diese Concessionsgebühren und Armenkassenbeiträge in allen Fällen bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem vollen, von da an aber bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem halben Wochenbetrage und erst von dem zuletzt gedachten Zeitpunkte an mit dem vierten Theile jenes Betrags zu entrichten, wogegen am Schlusse der Productionen die Restitution des Betrags, welcher hiernach von dem Producenten nach der Gesamtzeitdauer seiner Vorstellungen über die regulativmäßige Gebühr wirklich entrichtet worden ist, an denselben zu erfolgen hat. — Eine Erhöhung gedachter Gebühren und Beiträge, und zwar um die Hälfte, tritt während der hiesigen Volksfeste und Jahrmärkte bei solchen Productionen ein, deren höchster Eintrittspreis 10 Ngr. oder mehr beträgt. — Findet bei Lösung der Billets „an der Casse“ ein erhöhter Bilettpreis statt, so ist dieser bei Berechnung der Concessionsgebühren und Armenkassenbeiträge maßgebend. — Wenn neben den gewöhnlichen Eintrittspreisen auch Abonnementspreise gestellt sind, so bleiben letztere bei Berechnung der hier fraglichen Abentrichtungen außer Berücksichtigung; bestehen da-